

SATZUNG

Reit- und Fahrverein Osloß und Umgebung

Stand Dez. 2014 / 6 Seiten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Osloß und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Osloß.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Reiterverband Hannover-Bremen e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V..

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Reit- und Fahrverein Osloß und Umgebung e. V. mit Sitz in Osloß verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Ausbildung im Dienst am Pferde, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung sportliche Übungen und Leistungen.

Der Verein erstrebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und insbesondere der Jugend. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG sind zulässig.

Der Verein ist politisch, religiös sowie rassistisch neutral.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Osloß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

II Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen

- aktiven Mitgliedern und
- passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Pferdesport betreiben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins und zwar als natürliche Personen, juristische Personen oder Firmen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag (Vordruck) durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen unter 18 Jahren ist auch von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss

Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird rechtswirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung eines Jugendlichen unter 18 Jahren ist auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann aus einer Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer schriftlichen Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrags wird durch die Streichung nicht berührt.

Ein Mitglied kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist durch schriftlichen Bescheid unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Ordnung oder die Interessen des Vereins
- sonstige schwerwiegende die Vereinsdisziplin berührende Gründe

Gegen den Ausschluss und gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides schriftlichen Einspruch einlegen, sofern der Ausschluss nicht aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgt ist.

Über den Einspruch ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu entscheiden. Bis zur Entscheidung über den Einspruch behält das Mitglied sämtliche satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

Legt das Mitglied gegen die Streichung oder den Ausschluss nicht fristgemäß Einspruch ein, so wird die Streichung oder der Ausschluss unanfechtbar.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Im übrigen sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt, Firmen und juristische Personen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Bestimmungen der Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse und Regelungen seiner Organe zu befolgen sowie
- die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten.

§ 13 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge und Gebühren und erforderlichenfalls Umlagen in einer maximalen Höhe eines dreifachen Beitrages.

Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag wird bei Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist jeweils im Voraus zu entrichten.

Ein Mitglied, welches austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Dagegen hat es während der Dauer der Mitgliedschaft die noch fälligen Leistungen zu erfüllen.

IV Mitgliederversammlung

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, spätestens bis zum 31.03., statt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Er hat sie einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

§ 16 Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder bei den Mitgliedern, welche dem Verein Ihre email-Adresse mitgeteilt haben, per email einzuladen. Die Tagesordnung aller Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand bestimmt.

Anträge zu Tagesordnung von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die dem Vorstand bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich vorliegen, sind zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall der zweite Stellvertreter, leitet die Versammlung.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Gültigkeit von Beschlüssen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist erforderlich, dass der jeweilige Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Beschlüsse zur Satzungsänderung sind nur gültig, wenn den Mitgliedern bei der Berufung der Mitgliederversammlung der Textteil in der bisherigen Fassung, in der vorgesehenen Fassung sowie die Begründung der Änderungsabsicht schriftlich mitgeteilt wird.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts, erforderliche Mehrheitsverhältnisse

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

§19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht dem Vorstand übertragen, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie Prüfungsberichte der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

V Vorstand

§ 20 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister

§ 21 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Verein wird durch zwei der im § 20 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

§ 22 Bestellung des Vorstands

In den Vorstand gewählt werden können nur stimmberechtigte volljährige Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und zwar in einem geraden Jahr jeweils der Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, in einem ungeraden Jahr der erste stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Sie bleiben im Amt bis zu der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl zu ihrem Amt ansteht.

§ 23 Aufgaben des Vorstands, ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der von ihm festzulegenden Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts
- die Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb des Vereins
- den Abschluss und die Veränderung von Verträgen
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung aus der Mitgliederliste und ggf. über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Einbringung von Vorschlägen über die Höhe der Beiträge
- die Protokollführung in Versammlungen und Sitzungen.

neu

Andrea Gama
Ralf Rein